

# Statuten

März 2009

## I Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Fahrverein Wil und Umgebung" besteht mit Sitz in Wil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

## II Zweck

Art. 2 Der Fahrverein bezweckt :

- a ) Die Pflege kameradschaftlichen Geistes
- b ) Die Förderung von Fahrernachwuchs sowie die Unterstützung zweckmässiger Bestrebungen zur Erhaltung des Pferdes und der Fahrtradition .
- c ) Die Durchführung einer Vereinsmeisterschaft nach speziellem Reglement.
- d ) Die Durchführung fahrsportlicher Veranstaltungen und Wettkämpfe.
- e ) Die Förderung der Beziehungen zu umliegenden Reit- und Fahrorganisationen.

## III Mittel

Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus :

- a ) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b ) Beiträge und Zuwendungen von Gönnern
- c ) Erträge aus Veranstaltungen
- d ) Kapitalzinsen

## IV Mitgliederschaft

Art. 4 Der Fahrverein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien :

- Provisorische Mitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Art. 5 Prov. Mitglieder sind natürliche Personen die unter 1-jähriger



Vorstandsmitglied an der GV des anderen Vereins teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.  
Die Präsidenten beider Vereine erhalten gegenseitig die Versammlungsprotokolle.

Art. 14 Der FV Wil pflegt den gegenseitigen Kontakt zu den umliegenden Reit- und Fahrvereinen.

V

### Organisation

Art. 15 Organe des Fahrvereins sind :

- a ) Die Generalversammlung
- b ) Der Vorstand
- c ) Die Rechnungsrevisoren
- d ) Das Organisationskomitee
- e ) Der Materialwart

### Die Generalversammlung ( GV )

Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fahrvereins. Sie wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zuzustellen.

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 17 Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn wenigstens ein Viertel aller Stimmberechtigten erschienen ist.

Die Beschlussfähigkeit geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Stimmberechtigten und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Art. 18 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident , das Protokoll führt der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Bei Beschluss über Entlastung von Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 20

Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu :

- a ) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren sowie des Materialwartes.
- b ) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- c ) Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- d ) Beschlussfähigkeit über Verwendung von Jahresüberschüssen.
- e ) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- f ) Statutenrevisionen
- g ) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h ) Mutationen
- i ) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet wurden.

#### Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern ( Präsident, Kassier, Aktuar und 2 Beisitzer.) Er konstituiert sich selbst und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Fahrvereins führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Der Aktuar verfasst die Protokolle und besorgt die notwendigen Korrespondenzen sowie die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Er führt das Mitglieder- und Vorstandsverzeichnis , sowie ein Jahrbuch mit den wichtigsten Vereinsanlässen und den Erfolgen der Mitglieder an Schweizer-, Europa- oder Weltmeisterschaften.

Der Kassier betreut das Kassen- und Rechnungswesen. Er hat darüber alljährlich der ordentlichen Generalversammlung in schriftlicher Form Rechenschaft abzulegen.

Der Fähnrich wird vom Vorstand bestimmt und hat alle Rechte und Pflichten gegenüber der Vereinsstandarte auszuüben.

Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

- Art. 22 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angaben der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.
- Der Vorstand kann ebenfalls gültig auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedes Mitglied das Recht hat, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.
- Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Durchführung der Vereins-Jahresmeisterschaft. Er passt das Reglement regelmässig den geänderten Gegebenheiten an.
- Die Reglemente für die Vereinsmeisterschaft werden an jedes Aktivmitglied abgegeben.
- Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegen aussen.
- Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- Art. 23 Der Vorstand fasst Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen zu.
- Der Vorstand prüft mindestens alle 10 Jahre die Notwendigkeit einer Statutenrevision und gibt gegebenenfalls die neuen Statuten allen Mitgliedern ab.
- Er ist pro Geschäft kompetent zur Ausgabe von maximal Fr. 1500.- zu Lasten des Vereins.
- Die Rechnungsrevisoren
- Art. 24 Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeitbeschränkung beträgt 4 Jahre. Eine spätere Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht abzugeben.
- Das Organisationskomitee
- Art. 25 Das Organisationskomitee wird für die Durchführung von fahrsportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe gebildet.
- Die Ressorts werden möglichst von Vereinsmitgliedern besetzt, wobei die Mithilfe von aussenstehenden Personen nicht ausgeschlossen ist.
- Das Organisationskomitee löst sich nach der Veranstaltung an einer Schlussitzung auf.

- VI Rechnungsbeschluss
- Art. 26 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist somit auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- VII Auflösung
- Art. 27 Im Falle der Auflösung des Fahrvereins ist das Vereinsvermögen dem OKV zur Aufbewahrung zu übergeben. 20 Jahre nach der Auflösung wird das aufbewahrte Vermögen Eigentum des OKV, wenn sich nicht während dieser Zeit ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung und Zielsetzung konstituiert.
- VIII Schiedsgericht
- Art. 28 Allfällige Anstände zwischen dem Fahrverein oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.
- IX Schlussbestimmungen
- Art. 29 Diese Statuten sind an der Generalversammlung des Fahrvereins Wil und Umgebung vom 6. März 2009 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 22. Februar 1997 und die 1. Statutenrevision vom 3. Februar 1990 sowie die Gründungsstatuten vom Februar 1982.

Fahrverein Wil und Umgebung  
Der Präsident

Felix Brenner